

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/10 B

L 9 AS 314/08 (Hessisches LSG)
S 11 AS 399/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Main-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Rechtsamt -,
Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2010 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende, die Richterin B e h r e n d
und den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k sowie den ehrenamtlichen Richter
B u s c h und die ehrenamtliche Richterin E n d e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. Januar 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Aufhebung eines die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligenden Bescheides (1.2.2005) sowie die Rückforderung von Alg II in Höhe von 1420 Euro für den Zeitraum vom 1.1.2005 bis 30.6.2005 (*Bescheid vom 5.10.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.8.2006*). Vor dem SG Wiesbaden (*Urteil vom 25.1.2010*) war der Kläger erfolgreich. Das Hessische LSG hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.1.2010*). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen der Aufhebung des Bescheides vom 1.2.2005 iS des § 45 SGB X seien gegeben. Der Bescheid beruhe auf grob-fahrlässig unterlassenen Angaben des Klägers über zugeflossenes Einkommen. Bereits bei Abgabe der Erklärung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse habe der Kläger über Einnahmen von insgesamt 2300 Euro verfügt, die ihm seine Mutter im Zeitraum von Oktober 2004 bis Februar 2005 in Teilbeträgen habe zukommen lassen. Unabhängig davon, wie die Rechtsfrage zu entscheiden sei, ob ein von einem Dritten gewährtes Darlehen als Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II zu bewerten sei, das bei der Berechnung des Alg II berücksichtigt werden müsse, stehe im konkreten Fall zur Überzeugung des Gerichts nach Auswertung der Angaben des Klägers und seiner Mutter in der mündlichen Verhandlung sowie des Akteninhalts fest, dass der Kläger Geldzuwendungen ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten habe. Es habe sich somit nicht um ein Darlehen, sondern eine allgemeine Zuwendung zur Unterstützung des Klägers gehandelt, die dieser gegenüber dem Grundsicherungsträger hätte angeben müssen und die leistungsmindernd als Einkommen zu berücksichtigen sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.
- 4 Der Kläger benennt zwar die folgende Rechtsfrage als grundsätzlich klärungsbedürftig:
"Kann eine Einnahme in Geld aufgrund behaupteten Privatdarlehens eines Verwandten von der Einkommensberücksichtigung gemäß § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II ausgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Vereinbarung hierüber der Zeitpunkt für die Begleichung der Forderung (noch) offen gelassen wurde und dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt genau festgelegt wurde?"



- 5 Unabhängig von der Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage - es wird insoweit auf die Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 17.6.2010 - B 14 AS 46/09 R (*Terminbericht Nr 35/10 <zur Terminvorschau Nr 35/10> vom 17.6.2010*) zur Frage der Berücksichtigung eines rückzahlungspflichtigen Darlehens von einem Verwandten als Einkommen bei der Berechnung des Alg II verwiesen - mangelt es im konkreten Fall an der Klärungsfähigkeit der vom Kläger aufgeworfenen Frage.
- 6 Die oben benannte Rechtsfrage könnte nur dann einer grundsätzlichen Entscheidung durch das Revisionsgericht zugeführt werden, wenn davon auszugehen wäre, dass es sich bei den Zuwendungen der Mutter des Klägers um ein Darlehen gehandelt habe. Dieses hat das LSG in seinen Entscheidungsgründen jedoch ausdrücklich verneint. An diese Feststellungen wäre der erkennende Senat nach § 163 SGG im Revisionsverfahren gebunden, sodass die Frage, ob auch ein Privatdarlehen ohne von vornherein festgelegte oder erst später vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung als Einkommen iS des § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen ist, nicht zu entscheiden wäre.
- 7 Im Übrigen rügt der Kläger im Wesentlichen die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung des LSG, indem er darlegt, was gegen die Wertung des LSG spreche, dass keine Rückzahlungsverpflichtung habe festgestellt werden können. Abgesehen davon, dass der Kläger ausdrücklich nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist nach diesem Vortrag auch nicht zu einer Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu gelangen. Ein Verfahrensfehler wegen Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist bereits nicht hinreichend dargetan.
- 8 Die fehlerhafte Beweiswürdigung ist nicht dem äußeren Verfahrensgang, sondern dem materiellen Recht zuzuordnen (*BSG Beschluss vom 25.4.2001 - B 11 AL 27/01 B*). Insoweit wäre es für eine Revisionszulassung erforderlich gewesen, die Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung durch die Ausführungen des LSG, etwa einen Verstoß gegen Denkgesetze, darzulegen (*vgl BSG Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 18/04 R, SozR 4-2500 § 4 Nr 7 und im Rahmen der Revisionsbegründung BSG SozR 1500 § 164 Nr 31*). Hieran mangelt es jedoch.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

